

## **Richtlinien über die Einrichtung von Elternbeiräten in den städtischen Kindergärten in Melsungen**

In Ausführung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I, S. 450 ff) hat der Magistrat in seiner Sitzung am 02.08.1990 folgende Richtlinien über die Einberufung der Elternversammlung und die Wahl des Elternbeirates beschlossen:

### **§ 1 Elternversammlung**

Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres, jedoch spätestens nach 6 Wochen, ist für die jeweilige Kindergartengruppe eine Elternversammlung durchzuführen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Kindergartenleiterin spätestens eine Woche vor dem Termin der Elternversammlung.

### **§ 2 Wahl der Elternvertreter**

Die Elternversammlung wählt in geheimer Wahl einen Elternvertreter und einen Stellvertreter. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Erziehungsberechtigten, deren Kinder in der Kindergartengruppe aufgenommen wurden. Die Erziehungsberechtigten eines oder mehrerer Kinder haben zusammen nur eine Stimme. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 3 Elternbeirat**

Die Elternvertreter und ihre Stellvertreter aus den einzelnen Kindergartengruppen bilden gemeinsam den Elternbeirat. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte heraus den Vorsitzenden, den Stellvertreter und einen Schriftführer. Die erste Sitzung des Elternbeirates sollte innerhalb von vier Wochen nach der Wahl der letzten Elternvertreter stattfinden.

Der Elternbeirat tritt ansonsten nach Bedarf zusammen. Er tritt auch zusammen, wenn dies von einem Drittel der Gesamtelternschaft, zwei Drittel der Elternschaft einer Kindergartengruppe, dem Träger der Einrichtung oder der Kindergartenleiterin beantragt wird.

Der Schriftführer hat ein Beschlußprotokoll von der jeweiligen Sitzung anzufertigen, welches von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem Kindergartenträger zur Kenntnis vorzulegen.

### **§ 4**

## **Aufgaben des Elternbeirates**

Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die pädagogische Arbeit im Kindergarten beratend zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, den Kindergartenmitarbeitern und dem Kindergarten-träger zu fördern.

Der Elternbeirat kann von den im Kindergarten pädagogisch tätigen Mitarbeitern Auskunft über den Kindergarten betreffende Fragen verlangen.

Der Elternbeirat vertritt die Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern gegenüber der Kin-dergartenleitung und dem Träger der Einrichtung.

Weiter soll der Elternbeirat gehört werden bei der:

- Festlegung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsar-  
beit in Übereinstimmung mit der Grundkonzeption des Trägers
- Beschaffung von Inventar und Spielmaterialien
- Festlegung der Öffnungszeiten und der Ferientermine

### **§ 5**

#### **Auskunftspflicht des Kindergartenträgers**

Der Träger des Kindergartens ist dem Elternbeirat gegenüber verpflichtet, auf Verlangen des Eltern-beirates zu den Kindergarten betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen, soweit nicht andere Bestim-mungen (z. B. Datenschutz, Geheimhaltungspflicht usw.) dem entgegenstehen.

### **§ 6**

#### **Schlußbestimmungen**

Der Elternbeirat berichtet der Elternschaft durch die Elternvertreter der einzelnen Kindergartengrup-pen über seine Tätigkeit an den jeweiligen Elternabenden.

Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich. Die Mitarbeiter des Kindergartens sollten in der Regel an den Sitzungen des Elternbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Mitglieder des Elternbeirates sind auch nach Beendigung der Amtszeit zur Verschwiegenheit über alles verpflichtet, das seiner Natur nach vertraulich ist oder als vertraulich bezeichnet werden kann.

Melsungen, 02. August 1990

- Az.: 46-50-00 -

Der Magistrat  
der Stadt Melsungen

**Dr. Appell**  
**Bürgermeister**